

Vereinssatzung

“Letzte Freiheit e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Letzte Freiheit” und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt als Zweck die Förderung der Volksbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des demokratischen Staatswesens in Deutschland. Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere durch
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu den Themen Sterben und Tod mit dem Ziel, das gesellschaftliche Bewusstsein und die Auseinandersetzung mit diesen Themen in Deutschland zu stärken und
 - b. die Förderung des selbstbestimmten Sterbens als gesundheitliches Thema im Bezug auf die eigene, körperliche Souveränität und der medizinischen und psychiatrischen Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke auch als Experte auftreten, Stellungnahmen abgeben und sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an öffentlichen Diskussionen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können nur die Förder- oder passive Mitgliedschaft beantragen. Für die aktive Mitgliedschaft muss der Antragsteller eine natürliche Person sein.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Begründung im Falle einer Ablehnung erfolgt nicht.
3. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft (aktive, passive und Fördermitgliedschaft). Bei Antragstellung muss angegeben werden, welche Mitgliedschaft gewollt ist. Es kann jederzeit mit einer formlosen Benachrichtigung in Textform zwischen den Mitgliedschaftsarten gewechselt werden. Über den Wechsel erfolgt eine Bestätigung durch den Vorstand.
 - a. Die aktive Mitgliedschaft umfasst die Mitarbeit hinsichtlich der Zwecke des Vereins und einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag.
 - b. Die passive Mitgliedschaft beschränkt sich auf die finanzielle Unterstützung des Vereins durch den Mitgliedsbeitrag.
 - c. Die Fördermitgliedschaft umfasst eine außerordentliche finanzielle Unterstützung des Vereins, die mind. 250 € im Jahr beträgt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines kalendarischen Jahres zulässig ist,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich per E-Mail bis zwei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- Das Einladungsschreiben ist den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Anschrift gerichtet war. Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung müssen 10% der gesamten Mitgliedschaft daran teilnehmen. Sollten zu einem Zeitpunkt 10% der gesamten Mitgliedschaft weniger als drei Personen betragen, müssen für eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann hybrid, virtuell oder in Präsenz erfolgen. Dies muss vom Vorstand vor Einberufung und Einladung der Versammlung bestimmt werden.
- 5. Wahlen finden grundsätzlich offen statt, auf Antrag eines Mitglieds können Wahlen geheim stattfinden.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung ist grundsätzlich der Vorstand oder eine von ihm bestimmte Vertretung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. den Besitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer müssen alle zwei Jahre gewählt werden.

- b. Ob und wie viele Besitzer gewählt werden, wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt, nach Vorschlag des Vorstandes. Eine maximale Begrenzung von Beisitzern pro Amtszeit liegt bei 3 Personen. Die Amtszeit läuft parallel zur Amtszeit des übrigen Vorstands gemäß Punkt a).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig. Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Sollte es bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes ein Unentschieden bestehen, gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse einrichten und Mitglieder oder Nicht-Mitglieder hinzuziehen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall beider Zwecke (Gesetzesinitiative und Öffentlichkeitsarbeit) fällt das Vereinsvermögen an "DGHS - Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.", die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.05.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.